

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2011-02-08

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter: Herr Buck
Telefon: 545 - 2011

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

öffentlich

00543/2010

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Festsetzung der Aufnahmekapazität der Grundschulen in städtischer Trägerschaft

Beschlussvorschlag

Die Aufnahmekapazität der Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin wird ab dem Schuljahr 2011/12 vorläufig wie folgt festgesetzt:

Grundschule	Schüler je Klasse/ Lerngruppe	Klassen/Lerngruppen gesamt	Schüler gesamt
Heinrich Heine	26	10	260
John Brinckman	24	8	192
Frieden	26	12	312
Fritz Reuter	26	10	260
Lankow	26	12	312
Nils Holgersson	26	12	312
Astrid Lindgren	26	9	234
Am Mueßer Berg	26	9	234
	206	82	2116

Begründung

1. Sachverhalt

Mit Beginn der Schulpflicht besteht Anspruch auf Aufnahme in die örtlich zuständige Grundschule. In Schwerin sind keine Einzugsbereiche für die kommunalen Grundschulen festgelegt, jede Schule ist damit de facto örtlich zuständig, so dass die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Aufnahmekapazitäten zwischen ihnen wählen können.

„ Die Aufnahmekapazität einer Schule ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren Mittel unter den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule noch gesichert ist.“ (§ 45 Abs. 2 SchulG M-V)

Durch die Änderung des Schulgesetzes vom 16.02.2009 sind die Bestimmungen zum Aufnahmeanspruch und zu den Aufnahmebeschränkungen im Übrigen angepasst oder erweitert worden.

Der Schulträger legt nunmehr die Aufnahmekapazität seiner Schulen fest (§ 45 Abs. 3 Satz 1 SchulG M-V).

Hierzu hat das Bildungsministerium mit Datum vom 26.01.2010 die Schulkapazitätsverordnung veröffentlicht, die als Anlage 1 beigefügt ist und die wesentliche Verfahrensfragen regelt.

Hintergrund ist die Neuordnung der Unterrichtsversorgung und der Klassenbildung ab dem Schuljahr 2009/10. Bisher wurden Klassen innerhalb gewisser Bandbreiten gebildet, z.B. Grundschulen zwischen mindestens 20 und maximal 28 Schülern, Gymnasien zwischen 24 und bis zu 30 Schülern. Die für den jeweiligen Unterricht erforderlichen Lehrerstunden wurden klassenbezogen ermittelt. Musste die Klasse wegen Überschreiten der maximalen Schülerzahl geteilt werden, verdoppelte sich grundsätzlich der Bedarf an Lehrerstunden. Seit dem Schuljahr 2009/10 errechnet sich die Zahl der Lehrerstunden (Grundbedarf zur Absicherung des Unterrichts) aus einem Sockelbetrag zuzüglich dem Produkt aus der Anzahl der Schüler und eines Faktors, jeweils differenziert nach Schulart und Jahrgangsstufe. Die Größe einer Klasse oder ggf. mehrerer Klassen bzw. Lerngruppen ist jetzt davon abhängig, ob die aufgrund der Schülerzahlen sich ergebenden Lehrerstunden ausreichen, den Unterricht gemäß der Stundentafel vollständig erteilen zu können. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

Zwar müssen nach wie vor Mindestschülerzahlen zur Klassenbildung erreicht werden, die „Klasse“ ist aber jetzt keine relativ konstante Größe mehr. Einen zwingenden „Klassenteiler“ gibt es nicht mehr.

Insoweit muss sich die Klassenbildung auch an der Größe der zur Verfügung stehenden Unterrichtsräume orientieren, was bislang weniger Beachtung fand.

Die ehemalige Schulbaurichtlinie und die jetzige Kapazitätsverordnung sehen einen Richtwert von 1,9 qm je Schülerarbeitsplatz vor. Legt man diesen Wert zugrunde, wäre die Aufnahmekapazität aufgrund der geringen Raumgrößen in der John-Brinckman-Schule mit jeweils 24 Schülern pro Klasse und der Heinrich-Heine-Schule mit jeweils 26 Schülern erreicht. Tatsächlich wurden aber in der Vergangenheit diese Werte überschritten. In den Schulen wurde aufgrund der starken Nachfrage bislang immer davon ausgegangen, Klassen mit bis zu 28 Schülern eröffnen zu müssen.

In anderen Bundesländern wird ein Richtwert von 1,7 qm je Schülerplatz zugrunde gelegt. Dieser erlaubt demzufolge eine höhere Schülerzahl je Raum.

Beide Richtwerte berücksichtigen aber nur unzureichend, dass Unterricht, nicht nur an

Ganztagsschulen, heute nach anderen Gesichtspunkten organisiert wird, als der „Frontal-Unterricht“ vergangener Jahre. Klasse ist nicht mehr die Aneinanderreihung von Tischen und Stühlen. Die aktuelle Auffassung von selbsttätigem Lernen, von Binnendifferenzierung, altersübergreifenden Gruppen und offenem Unterricht verlangen andere Raumgrößen (und entsprechende Ausstattung). In einer weiteren Variante sind deshalb nur 75 % der Grundfläche der Klassenräume für Schülerarbeitsplätze (mit dem Richtwert von 1,9 qm je Schüler) berücksichtigt. Allerdings hätten bei diesem schülerorientierten Modell viele Grundschulen ihre Aufnahmekapazität deutlich überschritten, so dass es wegen der daraus resultierenden Konsequenzen für eine Übernahme nicht in Frage kommen kann.

Die drei Modellrechnungen sind für die jeweilige Schule in der Anlage 2 dargestellt.

Die städtischen Grundschulen haben regelmäßig 2 oder 3 Parallelklassen (sog. Zügigkeit) oder entwickeln sich ja nach Nachfragesituation dorthin. Demzufolge müssten sie im Ergebnis für 8 oder 12 Klassen die entsprechenden Räume zur Verfügung haben. Alle Schulgebäude wurden vor diesem Hintergrund hinsichtlich der Nutzungen eingehend überprüft. Die umfangreichen Unterlagen (Bestandspläne, Nutzungsübersichten, Schulprogramme etc) liegen im Fachbereich vor und können bei Bedarf jederzeit eingesehen werden.

Die Voraussetzungen für eine durchgängige Zügigkeit sind gegenwärtig nicht an allen Standorten gegeben. So wird z.B. in der Heinrich-Heine-Schule voraussichtlich in den nächsten beiden Jahren jeweils ein Klassenraum mehr benötigt, um eine durchgängige 3-Zügigkeit umsetzen zu können. Die Bedarfe an Fachunterrichtsräumen und für eine „volle Halbtagschule“ sind auf ein Minimum reduziert worden, freie Kapazitäten sind jetzt definitiv nicht mehr vorhanden.

Zurückzuführen ist diese dem Grunde nach positive Entwicklung auf die rege Bau- und Sanierungstätigkeit in dem Stadtteil und die damit einhergehende stärkere Nachfrage.

Im Schulgebäude wird gleichzeitig auch die Hortbetreuung angeboten. Die Kita gGmbH als Träger nutzt hierzu exklusiv 8 Räume, die damit für die Schule nicht zur Verfügung stehen, es sei denn, das Hortangebot in der Schule würde reduziert oder die Klassenräume würden am Nachmittag auch vom Hort genutzt (sog. Doppelnutzung).

Die Folgen aus dem weiteren Anwachsen der Schule und der gestiegenen Nachfrage nach Hortplätzen konnten zum Schuljahr 2010/11 dadurch gemindert werden, als das DRK als weiterer Träger in seiner Einrichtung in der Bornhövedstraße die Kapazitäten für 2 Hortgruppen neu geschaffen hat.

Für das Schuljahr 2011/12 kann sich die Situation eines fehlenden Klassenraumes erneut stellen. Sollten sich bis dahin keine anderen Lösungen abzeichnen, müsste das Hortangebot im Schulgebäude zu Gunsten der Klassenbildung reduziert werden.

Für die Friedens- und die John- Brinckman-Schule ist die Situation ähnlich. Entspannung konnte nur durch Doppelnutzungen in der Fritz-Reuter-Schule bzw. durch Auslagerung von Hortgruppen der Friedens-Schule in Räume der Regionalen Schule E.-Weinert erreicht werden.

Damit stößt die Zielstellung „Schule und Hort unter einem Dach“ in den genannten Fällen an ihre Grenzen

Folglich ist die Festlegung von Aufnahmekapazitäten gerade für die Schulen in der Innenstadt dringend geboten, um einen dem Grunde nach einklagbaren Aufnahmeanspruch abwehren und ggf. einen Mehrbedarf an andere Standorte mit freien Kapazitäten verlagern zu können. Diese könnte auch zu einer besseren Auslastung vorhandener Kapazitäten führen.

Die Festlegung hat insoweit vorläufigen Charakter. Im Zuge der anstehenden Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes wird insbesondere über die Entwicklung im Grundschulbereich und damit ggf. einhergehend weitere temporäre oder dauerhafte Lösungsvarianten zu befinden sein.

Für die anderen Schularten sind ebenfalls die Aufnahmekapazitäten festzulegen. Im Zuge der Überplanung des Goethe-Gymnasiums werden diese in einer weiteren Verwaltungsvorlage zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

2. Notwendigkeit

Verpflichtung aus dem Schulgesetz bzw. der Kapazitätsverordnung

3. Alternativen

Nur hinsichtlich der Bemessungsgrößen (Grundfläche je Schülerarbeitsplatz)

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Nicht unmittelbar zu erkennen

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Keine

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Festlegung von Kapazitäten wird voraussichtlich keinen erhöhten Klassenraumbedarf, insbesondere in der Innenstadt, nach sich ziehen, der nicht durch Umwidmungen oder bauliche Veränderungen gewonnen werden kann.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

Anlagen:

Anlage 1: Kapazitätsverordnung
Anlage 2: Modellrechnungen

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin